
Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt „Volleyballförderung Esslingen“ (Abkürzung VF Esslingen) im folgenden Förderverein genannt.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Mit der Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister Esslingen am Neckar erhält der Name den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Förderverein wird im Amtsregister des Amtsgerichts Esslingen am Neckar eingetragen.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Volleyballsports und des Beachvolleyballsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch Folgendes verwirklicht:
 - a) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Volleyballsports und des Beachvolleyballsports.
 - b) Zuwendung von Geld- und Sachmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Volleyballsport / Beachvolleyballsport fördern oder betreiben.
 - c) Mitwirkung und Unterstützung des Volleyballsports / Beachvolleyballsports bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie beim Übungs- und Spielbetrieb in Vereinen und Schulen.
 - d) Unterstützung bei der Anschaffung bzw. Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die der Ausübung des Volleyballsports / Beachvolleyballsports dienen.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen verwendet.
- (4) Der Förderverein ist in politischer, religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutral.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an und ist zur Zahlung des Jahresbeitrages des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.
- (4) Die Kommunikation im Förderverein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Förderverein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Förderverein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Fördervereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fördervereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) aus sonstigem wichtigem Grund.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne der Satzung und im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- c) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung, die im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, je einzeln vertreten.
- d) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Teilnahme am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften berechtigt. Die Zugangsberechtigung kann durch Vorstandsbeschluss auch einem Mitglied des Fördervereins übertragen werden.
Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000 € abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand kann per Beschluss für bestimmte Aufgaben Vertreter bestellen.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- g) Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- h) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich.
- i) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung:

- a) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Fördervereins für erforderlich hält.
- b) Auf schriftlichen Antrag von 25% aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, (auch in elektronischer Form durch E-Mail Schreiben) mit Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge und Neuwahlen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
 - (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (4) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Fördervereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - (5) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten, welches von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung des Fördervereins erfolgt jährlich durch den oder die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/Kassenprüferin.

§ 8 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat oder
 - b) von 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Fördervereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung/Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein SV 1845 Esslingen e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Einzelbestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit des Satzung im ganzen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Diese Satzung ist in Kraft getreten mit der Gründungsversammlung am 24.03.2014